

Satzung
zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung
für Wohnungen

§ 1

Für die nachfolgend aufgeführten Wohnbaugebiete wird gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO vom 8.8.1995 (Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 24 v. 8.8.1995, S. 617) die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf 1,5 Stellplätze erhöht:

Markung Pfaffenhofen

1. Untenhinaus I, II, III
2. Gehrn
3. Obenhinaus

Markung Weiler

4. Weidenwiesen, Mühläcker, Weidenwiesen I
5. Obere Gärten, Untenhinaus

§ 2

Für den räumlichen Geltungsbereich sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 2500 vom 29.11.1995 Nr. 1 - 5 maßgebend.

Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1996 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 28.02.1996

gez.
Böhringer
Bürgermeister